

**Erklärung unter Bezugnahme auf die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019  
über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor  
(„Offenlegungsverordnung“)**

Die HVB Pensionskasse ist im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gemäß Artikel 2, Absatz 1 c) als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung als „Finanzmarktteilnehmer“ klassifiziert.

Gemäß Artikel 2, Absatz 12 iv) wird ein „Altersvorsorgeprodukt“ als „Finanzprodukt“ eingeordnet.

Daraus ergibt sich die grundsätzliche Verpflichtung, bezüglich der Offenlegungsverordnung Angaben zu diversen Punkten zu machen.

- **Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 3, Absatz 1)**

Die weit überwiegende Mehrheit der für die Pensionskasse tätigen externen Asset Manager haben sich bereits zur Einhaltung der „Principles for Responsible Investment“ der Vereinten Nationen verpflichtet. Nachhaltigkeitskriterien aus den Bereichen Ökologie, Soziales und Gute Unternehmensführung werden hier in den Analyse- und Entscheidungsprozess integriert und bei der Verwaltung unserer Kapitalanlagen systematisch umgesetzt.

Die Asset Manager unserer vier volumenstärksten Wertpapiermandate berücksichtigen jeweils ihre ausgearbeiteten Kriterien und Vorgaben, ergänzt um Vorgaben des Investors, um im Ergebnis ein gegenüber den herkömmlichen Benchmarks als nachhaltiger zu bewertendes Portfolio zusammenzustellen. Hierbei werden zum einen kritische Unternehmen, Sektoren oder Staaten ausgeschlossen, zum anderen auch als nachhaltiger eingestufte Investments bevorzugt. Die Asset Manager stehen bei Bedarf im Dialog mit einzelnen Unternehmen, um auf eine Verbesserung von deren spezifischer Situation hinzuarbeiten.

Bei den bereits voll investierten Immobilienfonds untersuchen die Asset Manager die jeweiligen Objekte auf Optimierungsmöglichkeiten unter ökologischen Gesichtspunkten. Wird die Zukunftsfähigkeit eines Objektes aufgrund seiner Lage oder einer nicht mehr an die entsprechenden Anforderungen anzupassenden Ausstattung in Zweifel gezogen, ist in den Anlageausschüssen auch über eine Deinvestition und eine Neuinvestition in ein ESG-kompatibleres Objekt zu diskutieren.

Zusätzliche Risiko- und Renditeerwägungen sind in diesen Investmentprozessen weiterhin nicht zu vernachlässigen. Der Pensionskasse ist jedoch bewusst, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei Investitionen an den Kapitalmärkten weiter an Bedeutung gewinnen wird, um im allgemeinen Interesse die herausfordernden Ziele einer nachhaltigen Entwicklung und die angestrebte Klimaneutralität erreichen zu können. Dieser Prozess soll unserem Rahmen entsprechend aktiv mit begleitet werden. Mit unseren Investitionen in Beteiligungen an Erneuerbare Energie-Portfolien (Photovoltaik-Anlagen und Windparks) leisten wir bereits seit 2009 einen Beitrag zur Stromerzeugung unter Vermeidung von schädlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Nachhaltigkeitsrisiken sieht die Pensionskasse nicht als einzelne Risikoart an, sondern als Risiken, die sich in den anderen Risiken materialisieren können. Sie sind daher in der Risikobeurteilung der jeweiligen Risiken mit zu berücksichtigen.

Ergänzend hierzu erklären wir gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.06.2020 („Taxonomie-Verordnung“), dass die den angebotenen Tarifen zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

- **Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen (Artikel 4, Absatz 1b bzw. Artikel 7, Absatz 2)**

Nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden aus Gründen der Proportionalität nicht berücksichtigt. Zur Feststellung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen müssten darüber hinaus entsprechende Daten in ausreichendem Umfang und vergleichbarer Qualität vorliegen. Diese Anforderung ist jedoch am Markt derzeit nicht erfüllt.

- **Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 5)**

Folgewirkungen der Anlagepolitik, beispielsweise Anreize zur Übernahme oder Vermeidung von Risiken, u.a. der geschilderte Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, finden keinen Eingang in eine Vergütungspolitik, da die Kasse keine Vergütungspolitik formuliert hat. Die Pensionskasse als solche beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter und die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats beziehen für Ihre Tätigkeiten von der Kasse keine Vergütungen.

Stand: November 2023